

## 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß Schenkenberg (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 11.06.2012 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Groß Schenkenberg erlassen:

### § 1

Der § 8 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

### § 8

#### **Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer/Jugendwart**

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € monatlich.

Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € monatlich.

Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € monatlich.

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Groß Schenkenberg, den 11.06.2012 (Siegel)



Gemeinde Groß Schenkenberg  
Die Bürgermeisterin

*Glawe*

Glawe